



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 27.02.2026

Betrugsfälle und Kontrollen im Zusammenhang mit Corona-Testzentren in Hessen und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie hat in kurzer Zeit zu einem massiven und oftmals unkontrollierten Ausbau von Teststrukturen geführt. In diesem hochdynamischen Umfeld wurden erhebliche öffentliche Mittel über das System der Bürgertests bereitgestellt, zugleich aber nur begrenzt wirksame Kontrollmechanismen etabliert. So liegt der Verdacht nahe, dass es auch in Hessen zu Betrugsfällen mit Corona-Testzentren gekommen ist, bei denen durch falsche oder überhöhte Abrechnungen Schäden in erheblicher Höhe entstanden sein könnten. Zugleich stellt sich die Frage, ob zuständige Behörden ausreichend Vorsorge gegen Missbrauch getroffen, auffällige Strukturen frühzeitig erkannt und konsequent verfolgt haben. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Aufklärung des tatsächlichen Ausmaßes der Betrugsfälle, der eingesetzten Kontrollinstrumente und der gezogenen Konsequenzen erforderlich, um das Vertrauen in staatliches Handeln zu stärken und Lehren für zukünftige Krisen zu ziehen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Bei der Coronavirus-Testverordnung (TestV) handelt es sich um eine Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Die Abrechnung der Leistungen obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen. Diese werden insoweit außerhalb ihres originären Aufgabenbereichs durch das BMG gegen pauschale Aufwandserstattung mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Deshalb unterliegt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen insoweit nicht den Aufsichts-, Informations- oder sonstigen Eingriffsrechten der Landesregierung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Betrugs oder anderer Vermögensdelikte im Zusammenhang mit Corona-Testzentren wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Hessen eingeleitet? Bitte nach Jahren und Tatvorwürfen aufschlüsseln.
- Frage 2 In wie vielen dieser Verfahren kam es zur Anklageerhebung, zu Strafbefehlen und zu rechtskräftigen Verurteilungen? Bitte nach Jahren, Gerichtsbezirk und Art der Haupttat – etwa Abrechnungsbetrug, Urkundenfälschung – differenzieren.
- Frage 3 Welcher bislang festgestellte Gesamtschaden ist durch Betrug mit Corona-Testzentren bekannt? Bitte nach Jahren und nach Schadenshöhenkategorien aufschlüsseln.
- Frage 4 In welcher Höhe konnten in diesen Verfahren Vermögenswerte gesichert werden (zum Beispiel durch Vermögensarrest, Einziehung, Rückzahlungen an öffentliche Stellen)?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 5 Welche typischen Modus-Operandi (zum Beispiel Abrechnung nicht erbrachter Tests, manipulative Ausnutzung von Pauschalen, Mehrfachabrechnungen derselben Testung) haben Ermittlungsbehörden in Hessen bei den Betrugsfällen festgestellt?

Zunächst wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Die Staatsanwaltschaften haben berichtet, dass grundsätzlich alle in der Fragestellung aufgeführten Tatbegehungsvarianten – insbesondere die Abrechnung nicht erbrachter Tests und die Mehrfachabrechnung derselben Testung – bereits Gegenstand von Ermittlungsverfahren waren.

Darüber hinaus sind nach den Berichten der Staatsanwaltschaften vereinzelt auch weitere Tatbegehungsvarianten festgestellt worden. So wurde von Verfahren berichtet, in denen Tests für Testzentren abgerechnet wurden, die tatsächlich nicht existierten und über Strohmänner eröffnet wurden. Teils seien auch gefälschte Rechnungen zu Testbeschaffungen sowie Verbrauchsmaterialien eingereicht worden, welche der Geltendmachung höherer Aufwendungen gegenüber den Abrechnungsstellen und der Abrechnung fingierter Testungen dienten. Darüber hinaus sei in einem Verfahren zur Tatbegehung eine Software genutzt worden, die zufällige Personendaten generierte. Ferner seien über ein Testzentrum Testungen abgerechnet worden, die wegen durchgreifender Mängel bei der Durchführung der Testungen die Mindeststandards in medizinischer und arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht nicht erfüllten und daher nicht abrechnungsfähig waren. In Einzelfällen seien den Kunden der Testzentren fingierte Testergebnisse zur Verfügung gestellt worden.

Frage 6 Welche Kontrollinstrumente (zum Beispiel Plausibilitätsprüfungen, Stichprobenprüfungen vor Ort, Datenabgleiche mit Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung) kamen von welchen Behörden zum Einsatz?

Die Staatsanwaltschaft unterliegt dem Legalitätsprinzip und ist von Rechts wegen verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen, den Sachverhalt umfassend zu erforschen und etwaige Straftaten einer strafgerichtlichen Ahndung zuzuführen, sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein verfolgbares strafrechtliches Verhalten gegeben sind (§§ 152, 160 Strafprozessordnung). Die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere im Hinblick auf zielführende Ermittlungsmaßnahmen, erfolgt nach der Maßgabe der Strafprozessordnung.

In der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) vom 21. September 2021 (gültig bis 31. Dezember 2028) sind Instrumente zur Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung geregelt, vergleiche zum Beispiel § 7a TestV.

Zudem wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Frage 7 Welche Auswirkungen hatten Verschärfungen der Kontrollmechanismen auf Anzahl und Volumen auffälliger Abrechnungen?

Vor dem Hintergrund der unter Beantwortung zur Frage 5 genannten mannigfaltigen Tatbegehungsvarianten sowie dem zeitlich gestreckten wie insgesamt diffizilen Ablauf von Betrugsdelikten sind messbare Auswertungen im Sinne der Fragestellung nicht abbildbar.

Frage 8 Welche strukturellen Schwachstellen in der rechtlichen Ausgestaltung der Testzentren-Finanzierung haben Betrug begünstigt (zum Beispiel Pauschalvergütung, geringe Nachweispflichten)?

Frage 9 Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den festgestellten Betrugsfällen mit Blick auf künftige Förder-, Vergütungs- oder Pauschalvergütungssysteme in Krisensituationen (zum Beispiel Standardisierung von Kontrollen, Mindestanforderungen an Dokumentation, digitale Prüfmechanismen)?

Frage 10 Welche zusätzlichen Maßnahmen – über die strafrechtliche Verfolgung hinaus – wurden oder werden gegenüber nachweislich betrügerischen Betreibern von Testzentren ergriffen (zum Beispiel Rückforderungen, gewerberechtliche Maßnahmen, Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen)?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Es wird hierzu auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 10. April 2026

Diana Stolz